

RS OGH 1989/5/10 9ObA120/89, 1Ob154/14z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1989

Norm

B-VG Art90

MRK Art6 Abs1 II7

ZPO §477 Abs1 Z7 D7

Rechtssatz

Die Bestimmungen der ZPO über die Öffentlichkeit der Verhandlung wenden sich primär an den erkennenden Richter, der den Zutritt nur bei Fehlen der Voraussetzungen des § 171 Abs 2 ZPO verweigern und die Öffentlichkeit nur aus den Gründen des § 172 Abs 2 ZPO ausschließen darf (bzw ausschließen hat). Darüber hinaus können aber auch von außen kommende, durch den erkennenden Richter nicht beeinflussbare Umstände zur Verletzung des Grundrechts der Öffentlichkeit führen. Sind die Zugänge zum Gerichtsgebäude aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versperrt, so ist darin, daß das Gericht (nämlich der erkennende Richter) nicht für einen freien Zutritt sorgt, keine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung gelegen. Eine solche liegt in diesem Fall auch nicht in der Maßnahme der Verwaltungsbehörde (= Justizverwaltung), da sie nicht auf die Verweigerung des Zutritt gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 120/89
Entscheidungstext OGH 10.05.1989 9 ObA 120/89
Veröff: EvBl 1989/145 S 567 = JBl 1989,662
- 1 Ob 154/14z
Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 154/14z
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0036693

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at